

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vom 07. August 2020 bis zum 21. September 2020 fand die Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Mit Datum vom 04. August 2020 wurden 42 Stellen angeschrieben.

Zur Stellungnahme vorgelegt wurden die Unterlagen des Bebauungsplanes im Vorentwurf.

1.1 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen Zustimmungen ohne Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung vor:

Schr. vom:	Posteingang	
07.08.2020	11.08.2020	Westnetz
14.08.2020	14.08.2020	Stadt Remscheid
14.08.2020	17.08.2020	Straßen.NRW
17.08.2020	20.08.2020	EWR (per Brief)
24.08.2020	24.08.2020	OVAG
09.09.2020	09.09.2020	IHK

1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vom 27. September 2021 bis zum 27. Oktober 2021 fand die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB fand statt vom 13. September 2021 bis zum 13. Oktober 2021. Mit Datum vom 10. September 2021 wurden 45 Stellen angeschrieben.

Zur Stellungnahme vorgelegt wurden die Unterlagen des Bebauungsplanes im Entwurf.

2.1 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen Zustimmungen ohne Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der förmlichen Beteiligung vor:

Schr. vom:	Posteingang	
24.09.2021	24.09.2021	Stadt Remscheid
01.10.2021	01.10.2021	IHK

2.2 Im Rahmen der Offenlage wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange liegen Zustimmungen bzw. Bedenken, Hinweise und Anregungen vor, die wie folgt behandelt werden:

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Oberbauernschaft Hückeswagen Schückhausen 22 42499 Hückeswagen Schreiben vom 17.09.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p><u>Feuerwache:</u> Die geplante neue Feuerwache für die Feuerwehr Stadtzug Hückeswagen in Ruhmeshalle hat aus landwirtschaftlicher Sicht keine weitreichende Bedeutung, da so gut wie keine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird und somit keine existenzielle Bedrohung für einen Familienbetrieb besteht.</p> <p><u>Wohnbaugebiet Eschelsberg:</u> Das neue geplante Wohnbaugebiet Eschelsberg kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht gestattet werden, da es weitreichende Folgen hat. Zum einen für die Natur, zum anderen für die umliegenden Landwirte. Deren Existenz wird durch das Wohnbaugebiet gefährdet.</p> <p>Um erneut ein Wohngebiet für Hückeswagen zu schaffen, wird massiv in die Natur eingegriffen, Lebensräume von Flora und Fauna vernichtet. Das Ökosystem wird in diesem Bereich auf Dauer geschädigt. Viele Wildtiere, darunter Insekten, Wildvögel und im Erdreich lebende</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für den bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen kein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen zur Verfügung steht.</p> <p>Es liegt in der Natur der Sache, dass Bauvorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Hierbei handelt es sich jedoch um zulässige Ein-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Tiere fallen den Bauarbeiten zum Opfer. Ebenso sehe ich künftige Schäden an fließendem Gewässer, das direkt unterhalb des Eschelsberg fließt, da dieses während der Bauphase nicht derart geschützt werden kann, dass es keinen Schaden nehmen wird und das fließende Wasser Verunreinigungen mitführt, was zu Beeinträchtigungen im Stadtteich und in der Wupper führen wird.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben zeigt wieder einmal das mangelnde Interesse der Stadt Hückeswagen an der hiesigen Landwirtschaft. Da wiederholt landwirtschaftliches Grünland weichen soll, sehe ich die landwirtschaftlichen Familienbetriebe in ihrer Existenz gefährdet.</p> <p>Dem Landwirt wird die entsprechende Fläche gekündigt, sodass er sich nach einer Ersatzfläche umsehen muss, vorausgesetzt es gibt eine. Auf diese prekäre Art und Weise wird landwirtschaftliche Fläche immer knapper und vor allem immer teurer.</p> <p>Die Stadt Hückeswagen trägt mit weiteren Bauplanungen leider immer mehr zum Landwirtesterben bei und vernichtet mithin die Lebensqualität der Hückeswagener Bürger, die sich in der gepflegten Kulturlandschaft erholen können.</p> <p>Aus Sicht der Ortsbauernschaft Hückeswagen ist aus den vorgenannten Gründen das Bauvorhaben Eschelsberg Nr. 78 für die Wohnbebauung einzustellen und keine weiteren Planungen zu veranlassen, um unnötige Kosten zu sparen und die Interessen der Landwirtschaft und der Natur zu wahren.</p>	<p>griffe, die aufgrund der anzuwendenden Eingriffsregelung bewertet werden und kompensiert werden können. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsplanung werden sämtliche Schutzgüter berücksichtigt, so auch Biotope, die Tierwelt sowie der Wasserhaushalt. Die Vorgaben der zuständigen Fachbehörden hierzu werden dabei beachtet.</p> <p>Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist sich ihrer Aufgaben und Pflichten bewusst. Beim geplanten Bauvorhaben werden im Rahmen der Abwägung die verschiedenen Nutzungsinteressen, welche dem Nutzen des Vorhabens für das Allgemeinwohl gegenüberstehen, angemessen gewürdigt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Schreiben vom 06.10.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>Bereits am 26.04.2019 und am 17.09.2020 habe ich Stellungnahmen zum geplanten Baugebiet Nr. 78 Eschelsberg eingereicht. In diesen Schreiben habe ich ausdrücklich auf die Belange der Landwirtschaft bezüglich der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die damit folgenden Risiken der Landwirtschaft in Hückeswagen und dem betroffenen Betrieb hingewiesen.</p> <p>Das Baugebiet Eschelsberg ist geplant in Hanglage zu errichten. Das wiederum bedeutet, dass massive Erdbewegungen vorgenommen werden müssen. Dieser Eingriff in die Natur ist nicht akzeptabel, da Bodenstrukturen derart verändert werden, dass Flora und Fauna zerstört werden und eine immense Gefahr für den Brunsbach als Fließgewässer darstellt. Diese Gefahr habe ich Ihnen auch bereits in den benannten vorangegangenen Schreiben erläutert.</p> <p>Von Ihrer Vorgehensweise und der Haltung der Stadt Hückeswagen zu dem Baugebiet Eschelsberg bin ich enttäuscht.</p> <p>Es ist mehr als verwunderlich, warum meine Einwände in den Stellungnahmen nicht berücksichtigt und somit die Planungen immer weiter vorangetrieben wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft handelt es sich um zulässige Eingriffe, die aufgrund der anzuwendenden Eingriffsregelung bewertet werden und kompensiert werden können. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsplanung werden sämtliche Schutzgüter berücksichtigt, so auch Biotop, die Tierwelt sowie der Wasserhaushalt. Die Vorgaben der zuständigen Fachbehörden hierzu werden dabei beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem wird widersprochen. Jegliche Einwände werden geprüft und die verschiedenen Nutzungsinteressen durch die Schloss-Stadt Hückeswagen abgewogen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Warum wird ein Wohngebiet in absoluter Hanglage mit Bergbaustollen im Untergrund vorangetrieben und eine mögliche Einsturzgefahr bzw. die Absenkung der geplanten Wohnhäuser billigend in Kauf genommen?</p> <p>Ich fordere Sie hiermit nochmals auf, das Bauvorhaben Nr. 78 Eschelsberg sofort zu beenden.</p> <p>Ich erwarte eine Antwort Ihrerseits zu diesem Schreiben bis einschließlich Donnerstag, den 04.11.2021.</p>	<p>Die Bebaubarkeit des Geländes ist technisch möglich; die Risiken durch den Altbergbau wurden gutachterlich untersucht und sind beherrschbar.</p> <p>Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist sich ihrer Aufgaben und Pflichten bewusst. Beim geplanten Bauvorhaben werden im Rahmen der Abwägung die verschiedenen Nutzungsinteressen, welche dem Nutzen des Vorhabens für das Allgemeinwohl gegenüberstehen, angemessen gewürdigt.</p> <p>Nach Vollzug der Abwägung durch die Gemeinde wird den Einwendern, wie nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB vorgeschrieben, das Abwägungsergebnis mitgeteilt. Fristsetzungen in Stellungnahmen werden als gegenstandslos erachtet.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird nach dem Bauleitplanverfahren mitgeteilt.</p>
2	<p>Oberbergischer Kreis Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität Moltkestraße 34 51643 Gummersbach Schreiben vom 18.09.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p><u>Bodenschutz</u> Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht z.Zt.</p>	<p>Die genannten Standorte wurden im Rahmen einer gutachterlichen Untersu-</p>	<p>Das Gutachten wurde erstellt und die Begründung wurde ergänzt.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bedenken. Durch die vorliegenden umweltgeologischen Gutachten wurde ermittelt, dass im Plangebiet des BP 78 bereichsweise anthropogene Ablagerungen anstehen, die Prüfwerteüberschreitung für den Gefährdungspfad Boden-Mensch im Hinblick auf die Nutzung „Wohnen“ gemäß der BBodSchV aufweisen. Daher ist im Planverfahren anzugeben, wie mit diesen Prüfwertüberschreitungen umgegangen werden soll. Ferner ist davon auszugehen, dass eventuell im Rahmen von Baumaßnahmen anfallende Bodenaushubmassen abfallrechtlich besonders behandelt werden müssen. Auf beide Tatbestände habe ich mit Stellungnahmen vom 04.06.2020 und 20.04.2020, die ich als Anlage (Anlage1) nochmals beifüge, bereits hingewiesen. Zur Beurteilung der Baugrundsicherheit verweise ich auf den Bericht des IBL vom 16.07.2020.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Im Rahmen einer Punktbewertung wurde der Vorzugsstandort für die neue Feuerwehrrache im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 ausgewählt. Weiterhin wurde im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen durch den geplanten Standort der Feuerwehr ein schalltechnisches Prognosegutachten durch die ACCON Köln GmbH erarbeitet mit dem Ergebnis, dass für das Plangebiet selbst und der umliegenden Wohnbebauung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und es ergeben sich für die weitere Planung keine schallschutztechnischen Maßnahmen daraus. Die Ergebnisse der Verkehrslärmuntersuchung durch die ACCON Köln GmbH zeigen, dass im Plangebiet günstige Wohnverhältnisse zu erwarten sind. Auch die Aufenthaltsqualität in den Außenwohnbereichen ist mit</p>	<p>chung sondiert. Die Prüfergebnisse wurden der Bodenschutzbehörde vorgelegt und die erforderlichen, geeigneten Maßnahmen getroffen, um die Standorte für die Wohnbebauung nutzbar zu machen. In der Begründung erfolgte ein ergänzender Hinweis.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Immissionspegeln bis zu 55 dB(A) als gut zu bezeichnen. Konflikte durch Mehrverkehre auf den Erschließungsstraßen sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist somit zur Entwicklung als Wohngebiet nach Aussage des Gutachters „gut“ geeignet. Weitere Hinweise oder Anregungen werden zu dem o. g. Planvorhaben (BP. Nr. 78 „Eschelsberg“), aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, nicht vorgebracht.</p> <p><u>Landschaftspflege, Artenschutz</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 „Eschelsberg“ bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.</p> <p>Es ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erarbeiten, der mittels geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen das Bemühen um Eingriffsminimierung im Sinne des Boden- und Gehölzschutzes sowie zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen erkennen lässt.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des LFB muss im ausreichenden Umfang geeignete Kompensationsmaßnahmen enthalten, die auf vertraglicher Grundlage gesichert werden können.</p> <p>Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällungen bzw. Rodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßgaben wurden bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt.</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet.</p> <p>Im LFB wurden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen dargestellt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde im LFB bzw. der Begründung ergänzt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Verkehr</u> Anhand der vorgelegten Unterlagen und des Verkehrsgutachtens bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p><u>Entwässerung</u> Die Niederschlagsentwässerung erfolgt zum Teil derzeit schon in Abstimmung mit der UWB, jedoch muss eine rechtzeitige Abstimmung bezüglich des Feuerwehrhauses und den angrenzenden Bereich zu erfolgen. Generell gilt: Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004). Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind ebenfalls die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004) zu berücksichtigen. Bei der Planung des Regenrückhaltebeckens ist das Gesamtgebiet zu berücksichtigen, auch wenn die Grundschule schon früher gebaut wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßgabe wird beachtet; die Abstimmung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Maßgabe wird beachtet; die Überprüfung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Maßgabe wird bereits beachtet. Die erforderlichen entwässerungstechnischen Anlagen sind im Bebauungsplan Nr. 79 "Löwen-Grundschule" zeichnerisch und textlich festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Maßgabe wird beachtet; die entwässerungstechnischen Anlagen sind auch auf die Niederschlagsentwässerung des Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Entwässerung des Bereiches des Feuerwehrhauses muss separat betrachtet und noch abgestimmt werden. In der Begründung und den anderen Unterlagen sind noch keine Aussagen zu der Entwässerung des Feuerwehrhauses angeführt.</p> <p>In den Gutachten wird von Quellen und einem Gewässerverlauf im geplanten Wohnbaugebiet geschrieben. Nach derzeitiger Erkenntnis ist in dem Bereich weder eine Quelle noch ein Gewässer zu erkennen. Diese Problematik muss jedoch abgeklärt werden. Ansonsten gilt generell, dass ein Quellbereich nicht überbaut werden darf und gemäß den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 einleitungsfrei gehalten werden muss. Von einem Gewässer muss entsprechend Abstand gehalten werden.</p> <p>In einer Analyse wird gesagt, dass das Stollenwasser eventuell in den Brunsbach eingeleitet werden soll. Dazu ist eine rechtzeitige Abstimmung, in Bezug auf Menge und Qualität, mit der UWB notwendig. Jedoch wird im Gutachten „Erkundung Stollen“ geschrieben, dass aus gutachterlicher Sicht keine Maßnahmen zur kontrollierten Ableitung des Stollenwassers angezeigt werden. Eine aussagekräftige Planungsgrundlage muss rechtzeitig vorhanden sein. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Brandschutz</u> Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwas-</p>	<p>"Eschelsberg" abgestimmt.</p> <p>Die Maßgabe wird beachtet; die Entwässerung im Bereich des Feuerwehrhauses erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Es sind weder Quellen noch Gewässerböden im geplanten Wohngebiet vorhanden. Der Sachverhalt wurde in der Begründung erläutert bzw. richtiggestellt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Mengen des austretenden Stollenwassers sind so gering, dass sie sofort versickern.</p> <p>Die Maßgaben werden beachtet; die Bereitstellung von Löschwasser aus der</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>sermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche W; Wohnbaufläche: min. 800 l/min. Fläche MI; Mischgebiete mit Sonderbauten: min. 1600 l/min Gemeinbedarfs- und Sonderflächen: min. 1600 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den §5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p>Schreiben vom 12.10.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p><u>Landschaftspflege, Artenschutz</u> Gegen den Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ der Stadt Hückeswagen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Planungsbüros Stadt Land Brehm, Königs Wusterhausen, von September 2021, sollte, was die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die grünordnerischen Festsetzungen betrifft, im Bebauungsplan festgeschrieben werden.</p> <p>Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.</p>	<p>öffentlichen Trinkwasserleitung für das Plangebiet ist grundsätzlich gegeben.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird bereits gefolgt. Soweit rechtlich möglich, sind die genannten Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Ansonsten sind sie als verbindlich zu beachtende Hinweise aufgeführt.</p> <p>Die Maßgabe wird bereits beachtet. Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrag zwi-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Auf die Beachtung der Ausschlussfristen für die Baufeldräumung sei nochmal ausdrücklich hingewiesen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.</p> <p>Da der Oberbergische Kreis nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§34, Abs. 1) ein Ausgleichskataster zu führen hat, bitte ich um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durgeführten Maßnahmen. Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Umweltamt 67/12 - Gewässerschutz Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans 78 „Eschelsberg“ da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.</p> <p>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung Die Niederschlagsentwässerung erfolgt derzeit schon in Abstimmung mit der UWB, jedoch muss eine rechtzeitige Abstimmung bezüglich des Feuerwehrhauses und dem angrenzenden Bereich noch abschließend erfolgen.</p>	<p>schen der HEG und der Schloss-Stadt Hückeswagen abgesichert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ihr wird auf der dem Bebauungsplan nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene entsprochen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ihr wird auf der dem Bebauungsplan nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßgabe wird beachtet; die Entwässerung im Bereich des Feuerwehrhauses erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Generell gilt: Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich sind, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004).</p> <p>Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind ebenfalls die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004) zu berücksichtigen. Bei der Planung des Regenrückhaltebeckens ist das Gesamtgebiet zu berücksichtigen, auch wenn die Grundschule schon früher gebaut wird. Hierzu liegt eine Erlaubnis von der UWB vor.</p> <p>Die Entwässerung des Bereiches des Feuerwehrhauses muss separat betrachtet und noch endgültig abgestimmt werden. In der Begründung und den anderen Unterlagen sind noch keine Aussagen zu der Entwässerung des Feuerwehrhauses angeführt.</p> <p>In den früheren Gutachten wird von Quellen und einem Gewässerlauf im geplanten Wohnbaugebiet geschrieben. Nach derzeitiger Erkenntnis ist in dem Bereich weder eine Quelle noch</p>	<p>Die Maßgabe wird beachtet; eine Überprüfung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Maßgabe wird bereits beachtet; die erforderlichen entwässerungstechnischen Anlagen sind im Bebauungsplan Nr. 79 "Löwen-Grundschule" zeichnerisch und textlich festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Maßgabe wird bereits beachtet; eine Rückhaltung auf dem Grundstück des Feuerwehrhauses mit einem direkten Anschluss an dem Brunsbach ist vorgesehen. Die Entwässerung im Bereich des Feuerwehrhauses erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits geprüft. Es sind weder Quellen noch Gewässerläufe im geplanten Wohngebiet vorhanden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>ein Gewässer zu erkennen. Diese Problematik muss jedoch abgeklärt werden. Ansonsten gilt generell, dass ein Quellbereich nicht überbaut werden darf und gemäß den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 einleitungsfrei gehalten werden muss. Von einem Gewässer muss entsprechend Abstand gehalten werden.</p> <p>Im Status-Quo Bericht steht, dass die Quellrecherche im Status-Quo-Bericht Teil 2 behandelt wird. Dieser Teil 2 liegt derzeit nicht vor. In einer Analyse wird gesagt, dass das Stollenwasser eventuell in den Brunsbach eingeleitet werden soll, oder in den Kanal. Wenn eine gesicherte Aussage über den Einleitungsort, die Menge und die Qualität vorhanden ist, ist eine Abstimmung mit der UWB nötig.</p> <p>Jedoch wird im Gutachten „Erkundung Stollen“ geschrieben, dass aus gutachterlicher Sicht keine Maßnahmen zur kontrollierten Ableitung des Stollenwassers angezeigt werden. Eine aussagekräftige Planungsgrundlage muss rechtzeitig vorhanden sein.</p> <p>Hinweis: Der Brunsbach wird noch in Gänze in Bezug auf Ausgleich der Wasserführung betrachtet.</p> <p>Eine abschließende bedenkenlose Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn eine gesicherte Aussage über die Einleitung und den Einleitungsort des Stollenwassers vorliegt. Ebenso muss dazu die Quellrecherche im Status-Quo-Bericht Teil 2 vorliegen, und derzeit gibt es noch keine konkreten Aussagen zur Entwässerung des Feuerwehrhauses. Die endgültige Entwässerung des Feuerwehrhauses muss weiterhin mit der UWB abgestimmt werden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird in der Begründung bereits erläutert.</p> <p>Bei dem genannten Status-Quo Bericht handelt es sich um ein archäologisches Gutachten. Im Teil 2 werden geschichtliche Informationen über den Bergbau in der direkten Umgebung dargelegt. Bei der genannten „Quellrecherche“ handelt es sich um Informations- bzw. Literaturquellen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Mengen des austretenden Stollenwassers sind so gering, dass sie sofort versickern.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, betrifft jedoch nicht den Bebauungsplan, sondern das weitere Vorhaben.</p> <p>Mit den oben gemachten, ergänzenden Angaben werden die Bedenken als ausgeräumt bzw. gegenstandslos angesehen. Die Entwässerung des Feuerwehrhauses betrifft wiederum nicht den Bebauungsplan, sondern das weitere Vorhaben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>67/23 - Bodenschutz (Die Stellungnahme des Sachgebiets Bodenschutz wurde am 19. Oktober 2021 zurückgezogen.)</p> <p>67/21 - Immissionsschutz Im Rahmen einer Punktebewertung wurde der Vorzugsstandort für die neue Feuerwehrrache im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 ausgewählt. Weiterhin wurde im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen durch den geplanten Standort der Feuerwehr ein schalltechnisches Prognosegutachten durch die ACCON Köln GmbH erarbeitet mit dem Ergebnis, dass für das Plangebiet selbst und der umliegenden Wohnbebauung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und es ergeben sich für die weitere Planung keine schallschutztechnischen Maßnahmen daraus. Die Ergebnisse der Verkehrslärm Untersuchung durch die ACCON Köln GmbH zeigen, dass im Plangebiet günstige Wohnverhältnisse zu erwarten sind. Auch die Aufenthaltsqualität in den Außenwohnbereichen ist mit Immissionspegeln bis zu 55 dB(A) als gut zu bezeichnen. Konflikte durch Mehrverkehre auf den Erschließungsstraßen sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist somit zur Entwicklung als Wohngebiet nach Aussage des Gutachters „gut“ geeignet. Die im südlichen Abschnitt der 7. Änderung des FNP gelegene Tennisanlage, die nicht mehr genutzte Reithalle und auch der Reitplatz sind schon zurückgebaut worden. Weitere Hinweise oder Anregungen werden zu dem o. g. Planvorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, nicht vorgebracht. Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
3	<p>Bezirksregierung Arnberg Postfach 44025 Dortmund Schreiben vom 24.09.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] der westliche Teil der vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen ‚Bergwerksfeld ‚Tubalkain XII‘. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Der östliche Teil der Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener-, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen sind im Geltungsbereich des ehemaligen Bergwerksfeldes „Tubalkain XII“ keine Gewinnungstätigkeiten urkundlich belegt. Jedoch befindet sich dort ein verlassenes Stollenmundloch mit der Kennziffer 2592/5668/001/TÖB. Konkrete Informationen über den Stollen, dessen Zugang (Stollenmundloch) und Verlauf sowie den Umfang bergbaulicher Gewinnungstätigkeiten liegen hier nicht vor.</p> <p>Der übersandten Begründung mit Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ ist zu entnehmen, dass in dieser Angelegenheit bereits eine gutachterliche Bewertung durch einen Sachverständigen gemäß § 36 GewO im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ durchgeführt wurde. Sofern den vom Gutachter im Abschlussbericht zur Erkundung des Stollens formulierten „abschließenden Hinweisen / Empfehlungen“ gefolgt wird, bestehen aus bergbehördlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen Durchführung des Planvorhabens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der genannte Bereich wurde gutachterlich untersucht und die Planung an die gewonnenen Erkenntnisse angepasst.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im ehemaligen Erzbergbau beim Abteufen von Schächten und bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie der Rohstoffgewinnung üblicherweise die Abraum- oder Produkthalden meist ortsnah angelegt wurden. Demnach könnten im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze auch im Umfeld des Stollenmundlochs entsprechende Altablagerungen vorhanden sein. Von solchen Altablagerungen bzw. Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen.</p> <p>Einen Hinweis auf eine solche Altablagerung im Planbereich liefert die Deutsche Grundkarte (DGK 5). In dieser ist eine kleine Haldenstruktur nur wenige Meter nördlich des Stollenmundlochs dargestellt. Jedoch liegen hier keine Informationen über die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, vor. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Daher empfehle ich Ihnen, sofern dies nicht bereits geschehen ist, die heute zuständige Untere Boden-schutzbehörde des Oberbergischen Kreises am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vor-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Bereich wurde im Bauleitplanverfahren gutachterlich untersucht und wird von Bebauung freigehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Bodenschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>handenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p> <p><i>Hinweis: Zum förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben. Mit Datum vom 04. Oktober 2021 wurde eine Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Parallelverfahren) abgegeben, welche textgleich ist mit der oben angeführten Stellungnahme.</i></p>		
4	<p>BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH Postfach 1140 51675 Wipperfürth Schreiben vom 18.09.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] gegen den oben aufgeführten Aufstellungsbeschluss bestehen seitens der BEW keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis zur Stromversorgung</u> Zur Versorgung der im Bebauungsplan vorgesehenen Ein- und Mehrfamilienhäuser ist die Errichtung einer zusätzlichen Ortsnetzstation</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Die Fläche ist in der Planzeichnung als Ver-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>erforderlich. Dazu sollte im endgültigen Bebauungsplan, an im beigefügten Plan eingezeichneter Stelle, eine Versorgungsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Ferner müssen entlang der geplanten, öffentlichen Straßen im Neubaugebiet Versorgungsleitungen sowie Nieder- und Mittelspannungsleitungen verlegt werden. Die vorhandene Station „Tennishalle“ ist an einen neuen Standort in unmittelbarer Nähe zu versetzen.</p> <p>Das neue Feuerwehrgebäude kann unter Umständen je nach erforderlicher Leistung oder Einspeisung aus der bereits vorhandenen Ortsnetzstation „Zum Sportzentrum“ versorgt werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.“</p> <p>Schreiben vom 11.10.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>gegen den Bebauungsplans Nr.78 „Escheisberg“ bestehen seitens der BEW (Bergische Energie- und Wasser- GmbH und BEW Netz GmbH) grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Änderung der Straßenplanung bedingt durch ein Bodendenkmal hat eine Umplanung der Strom-, Breitband- und Wasserversorgung zur Folge.</p> <p><u>Stromplanung</u></p> <p>Es sollten zwei Varianten mit der Stadt Hückeswagen abgestimmt werden:</p> <p>Variante I - Die bisherige Planung der Stromversorgung kann beibehalten werden, wenn eine Versorgungsstrasse außerhalb des Bodendenkmals gesichert werden kann.</p>	<p>sorgungsfläche festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Variantenabstimmung hat zur Folge, dass am nördlichen Rand des Wohngebietes WA3 ein zweiter Versorgungsstandort in einer Größenordnung von ca. 20 m² bestimmt wird.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; es erfolgt eine klarstellende Anpassung von Planzeichnung und Begründung.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Variante 2 - Eine komplette Überarbeitung des Stromnetzes, mit neuem Stationsstandort, neuer Stromtrasse und Aufgrabung, auf ca. 70m, der bereits fertig gestellten Trasse.</p> <p><u>Trinkwasser- und Breitbandversorgung</u> Ähnlich der Stromversorgung ist auch hier eine Umplanung erforderlich, wenn nicht eine gesicherte Trasse außerhalb des Bodendenkmals zu Verfügung steht.</p> <p>Für detaillierte Informationen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für diese Medien wird keine zusätzliche Versorgungsfläche benötigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
5	<p>BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband Postfach 11 18 51751 Engelskirchen Schreiben vom 21.08.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] Für die Anfahrt der Abfallentsorgungsfahrzeuge im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung sind sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege zu beachten, damit ein gefahrloser Betrieb ermöglicht wird.</p> <p>Die zu befahrenden Straßen müssen für LKW ausreichend tragfähig und ganzjährig befahrbar sein, insbesondere auch bei winterlicher Witterung. Die Unfallverhütungsvorschriften sehen bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 Metern vor. Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen mindestens 3,55 m breit sein (2,55 m Fahrzeugbreite plus 0,5 m Sicherheitsabstand auf beiden Seiten). Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. Die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge müssen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen werden im Bebauungsplan bereits beachtet. Die Straßenplanung wurde durch ein Fachbüro für Straßen- und Verkehrsplanung erstellt. Bei den im Plangebiet ausgestalteten Straßen, sind Straßenbreiten von 7,5m geplant.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>berücksichtigt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m, zzgl. Sicherheitsabstand betragen.</p> <p>Bei Einbahnstraßen ist die Einrichtung einer geeigneten Wendeanlage für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich. Grundsätzlich sind hierzu Wendekreise mit einem Durchmesser von 22 Meter vorgesehen. Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. In der Praxis werden Wendehämmer mit unterschiedlichen Formen realisiert. Diese sind nicht immer rechteckig, sondern z. B. an einer oder beiden Langseiten abgeschrägt. Die Abmessungen betragen rund 21 Meter für die Langseite und ca. 15 Meter in der Breite. Die konkrete Realisierung muss vorab mit dem BAV und dem beauftragten Abfuhrunternehmen abgestimmt werden.</p> <p>Die Abfallbehälter müssen an den Abfuhrtagen nebeneinander an einer von den Entsorgungsfahrzeugen direkt anfahrbaren Stelle der öffentlichen Verkehrsfläche stehen, damit sie dort von der automatischen Ladevorrichtung aufgenommen werden können. Private Flächen dürfen nicht befahren werden. Erfüllen die Zufahrtstraßen die erforderlichen Mindeststandards der Unfallverhütung nicht, so müssten die Abfallbehälter, Säcke und sperrigen Abfälle von den Bewohnern zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße gebracht und wieder abgeholt</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind keine Brücken oder Durchfahrten geplant.</p> <p>Die Anregung wird bereits beachtet. Im Plangebiet sind 3 Wendeanlagen geplant. Diese wurden entsprechend den aktuellen Richtlinien und Verordnungen durch ein Fachbüro geplant.</p> <p>Die Hinweise wurden bei der Planung der öffentlichen Verkehrsflächen beachtet.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>werden.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Anregungen bei den weiteren Planungen und Ausführungen zu berücksichtigen, danke im Voraus für Ihre Bemühungen und stehe ich Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Schreiben vom 05.10.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>[...] Für die Anfahrt der Abfallentsorgungsfahrzeuge im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung sind sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege zu beachten, damit ein gefahrloser Betrieb ermöglicht wird.</p> <p>Die zu befahrenden Straßen müssen für LKW ausreichend tragfähig und ganzjährig befahrbar sei, insbesondere auch bei winterlicher Witterung. Die Unfallverhütungsvorschriften sehen bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 Metern vor. Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen mindestens 3,55 m breit sein (2,55 m Fahrzeugbreite plus 0,5 m Sicherheitsabstand auf beiden Seiten). Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. Die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge müssen berücksichtigt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m, zzgl. Sicherheitsabstand betragen.</p> <p>Bei Einbahnstraßen ist die Einrichtung einer geeigneten Wendeanlage für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich. Grundsätzlich sind hierzu Wendekreise mit einem Durchmesser von 22 Meter vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen werden im Bebauungsplan bereits beachtet. Die Straßenplanung wurde durch ein Fachbüro für Straßen- und Verkehrsplanung erstellt. Bei den im Plangebiet ausgestalteten Straßen, sind Straßenbreiten von 7,5m geplant.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind keine Brücken oder Durchfahrten geplant.</p> <p>Die Anregung wird bereits beachtet. Im Plangebiet sind 3 Wendeanlagen geplant. Diese wurden entsprechend den</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen.</p> <p>Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. In der Praxis werden Wendehämmer mit unterschiedlichen Formen realisiert. Diese sind nicht immer rechteckig, sondern z. B. an einer oder beiden Langseiten abgeschrägt.</p> <p>Die Abmessungen betragen rund 21 Meter für die Langseite und ca. 15 Meter in der Breite. Die konkrete Realisierung muss vorab mit dem BAV und dem beauftragten Abfuhrunternehmen abgestimmt werden.</p> <p>Die Abfallbehälter müssen an den Abfuhrtagen nebeneinander an einer von den Entsorgungsfahrzeugen direkt anfahrbaren Stelle der öffentlichen Verkehrsfläche stehen, damit sie dort von der automatischen Ladevorrichtung aufgenommen werden können. Private Flächen dürfen nicht befahren werden.</p> <p>Erfüllen die Zufahrtstraßen die erforderlichen Mindeststandards der Unfallverhütung nicht, so müssten die Abfallbehälter, Säcke und sperrigen Abfälle von den Bewohnern zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße gebracht und wieder abgeholt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Anregungen bei den weiteren Planungen und Ausführungen zu berücksichtigen, danke im Voraus für Ihre Bemühungen und stehe ich Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>aktuellen Richtlinien und Verordnungen durch ein Fachbüro geplant.</p> <p>Die Hinweise wurden bei der Planung der öffentlichen Verkehrsflächen beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
6	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 53 - Immissionsschutz 50606 Köln Schreiben vom 07.09.2020 (E-Mail, frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] durch die o. a. Bauleitplanungen sind die Belange des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln nicht betroffen.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Informationen verläuft ca. 240 m westlich der Plangebiete eine Hochspannungsfreileitung (380 kV). Daher weise ich auf die Nr. 8.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW hin.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Höchstspannungsfreileitung quert das Stadtgebiet der Stadt Hückeswagen in Nord-Süd-Richtung. Im Norden verläuft die Leitungstrasse mittig durch den Stadtteil Wiehagen, im Süden im Nahbereich einiger kleinerer Siedlungslagen wie beispielsweise Großenscheidt und Sohl. Die Höchstspannungsleitung liegt ca. 260 m westlich der Flächen, die für die neue Wohnbebauung vorgesehen sind. Von den neuen Wohngebäuden aus gesehen beträgt der Abstand zur Achse der Leitungstrasse rd. 280 m. Gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Ziff. 8.2-3, gilt für bestehende Höchstspannungsfreileitungen der folgende Grundsatz. „Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bau-</p>	<p>Aufgrund der Erforderlichkeit des Vorhabens zur Schaffung dringend benötigten Wohnraumes und der Alternativlosigkeit des gewählten Standortes wird ein Mindestabstand von 260 m zur 380 kV-Trasse als ausreichend erachtet.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
		<p><i>leitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden [...]“.</i></p> <p>Bei der geplanten neuen Wohnbebauung im Bereich Eschelsberg soll aus mehreren Gründen von dem 400 m-Abstand abgewichen werden. Vor dem Hintergrund der Gesundheitsvorsorge liegt die Achse der Leitung rund 280 m von der am nächsten gelegenen Bauzeile im Plangebiet entfernt. Aufgrund dieses verhältnismäßig großen Abstands von rund 280 m ist nicht davon auszugehen, dass zwischen der bestehenden Höchstspannungsleitung und der neu geplanten Wohnbebauung grundsätzliche Nutzungskonflikte ausgelöst werden. Da bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen die elektromagnetischen</p>	

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Hinweis: Zum förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben</i></p>	<p>Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen und regelmäßig nicht mehr mess- bzw. nachweisbar sind, sprechen auch keine gesundheitlichen Aspekte gegen den gewählten Abstand von der Leitungstrasse. Zwischen der Leitung und der neuen Wohnbebauung befinden sich des Weiteren auch keine wohnumfeldnahen Nutzungen wie z. B. Spiel- und/ oder Sportplätze. Zudem liegt das geplante Wohngebiet in einem von der Trasse abgewandten Talkessel und wird durch Altbaumbestand zusätzlich abgeschirmt. Vor diesem Hintergrund wird die Unterschreitung des raumordnerisch nach Möglichkeit angestrebten 400 m-Mindestabstands und das Abweichen von diesem raumordnerischen Grundsatzes in der Abwägung als vertretbar eingestuft.</p>	
7	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund Schreiben vom 11.10.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>[...] der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen liegt in einem Abstand von mindestens 200 m östlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmitt-</p>	<p>Gemäß der vorgelegten Unterlagen beträgt der Mindestabstand ca. 260 m.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>tellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Zunächst ist auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte, welche bei der Planung zu beachten sind, hinzuweisen:</p> <p>Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.</p> <p>Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Landesent-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Im genann-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Erforderlichkeit des</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>wicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungs-rechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Ausweislich des LEP (S. 128f. Begr. zu Grundsatz 8.2-3 unter Bezugnahme auf Begr. zu Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Dieser Vorsorgegedanke gewinnt umso mehr an Bedeutung je näher die Bebauung an die Freileitung heranrückt.</p> <p>Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben: Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:</p> <p><u>Übersicht / Zusammenfassung der Zonen</u></p> <p>Zone I (Trassenachse – Hälfte des Schutzstreifens gerundet): Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat</p>	<p>ten Grundsatz wird ausdrücklich betont, dass der Mindestabstand von 400 m „nach Möglichkeit“ eingehalten werden soll. Grundsätze der Raumordnung sind allgemein der Abwägung zugänglich.</p> <p>Die Vorgaben und Hinweise werden beachtet. Das geplante Wohngebiet liegt innerhalb der Zone III. Da der Gemeinde keine alternativen Standorte mit entsprechender Flächengröße, Entwicklungsmöglichkeit und Verkehrsanbindung zur Verfügung stehen und aufgrund der topografischen Besonderheiten - der Lage des Wohngebietes in einem von der Trasse abgewandten Tal-kessel und der Abschirmung durch Altbaumbestand - wird die Lage in der Zone III als vertretbar erachtet.</p>	<p>Vorhabens zur Schaffung dringend benötigten Wohnraumes und der Alternativlosigkeit des gewählten Standortes wird ein Mindestabstand von 260 m zur 380 kV-Trasse als ausreichend erachtet.</p> <p>Aufgrund der Erforderlichkeit des Vorhabens zur Schaffung dringend benötigten Wohnraumes und der Alternativlosigkeit des gewählten Standortes wird ein Mindestabstand von 260 m zur 380 kV-Trasse als ausreichend erachtet.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>die Energieversorgung Vorrang. - Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben.</p> <p>Im Falle einer bebauungsplanerischen Festsetzung von Wohnnutzungen in Zone I, werden wir mit Blick auf die vorhandenen dinglichen Leitungssicherungen (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) die in diesem Bereich zur Baurealisierung erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen nicht erteilen.</p> <p>Zone II (s.o. – 200 m): In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes. - Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.</p> <p>Zone III (200 – 400 m): Ab diesem Bereich ist der vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung. - Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden.</p> <p>Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:</p> <p>Die Zone I betrifft den Schutzstreifen von bestehenden Freileitungen. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u. Ä.) freigehalten werden. Gründe hierfür sind neben den bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch Geräuschmissionen und elektromagnetische Felder deren Vorhandensein jedoch im Rahmen des allgemeinen Trennungsgrundsatzes des § 50 BIm-</p>		

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>SchG auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Auch mit Blick auf unsere praktischen Erfahrungen mit entsprechenden Konfliktpotentialen, die durch ein Aufeinandertreffen gewerblicher Nutzung und Wohn- oder Freizeitnutzung entstehen, möchten wir anregen, auf entsprechende Festsetzung innerhalb von Zone I zu verzichten.</p> <p>Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200 m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden. Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von offenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.</p> <p>Die Zone III betrifft den Bereich, mit einem Abstand von 200 m bis 400 m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.</p> <p>Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht grundsätzlich in hinreichen-</p>		

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>dem Maße Rechnung getragen werden. Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>8</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Postfach 300865 40408 Düsseldorf Schreiben vom 21.08.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Dazu erfolgte ein ergänzender Hinweis in der Begründung zum nachfolgenden Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Schreiben vom 24.09.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>„[...] Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird bereits beachtet. Entsprechende Hinweise sind Bestandteil der Begründung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
9	<p>PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen Schreiben vom 25.08.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg 	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen sind. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Im Bebauungsplanentwurf, der nachfolgend zur Stellungnahme vorgelegt wurde, werden die externen Flächen dargestellt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
10	<p>Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Schreiben vom 04.09.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] Im Planbereich liegen <i>keine</i> Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.“</p> <p>Schreiben vom 02.11.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und entsprochen; der TÖB wird im nachfolgenden Beteiligungsverfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Bebauungsplanverfahren wird voraussichtlich in Kürze abgeschlossen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
11	<p>WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH 42271 Wuppertal Schreiben vom 27.08.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, früher (Wuppertaler Stadtwerke AG), die für die Energieversorgung und Stadt-Entwässerung zuständig ist. Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass <u>weder Bedenken noch Anregungen</u> zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung und zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Bergische Trinkwasser Verbund-GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal deren Betriebsführung der WSW Energie & Wasser AG obliegt, nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Fachbereich 12/32 Wasseraufbereitung, Behältermanagement teilt mit: Im betroffenen Bereich befindet sich die Rohwassertransportleitung von der Kerspetalsperre zum Wasserwerk Herbringhausen. Ebenfalls befindet sich dort ein Eingangsbauwerk zum Stollen der Rohwassertransportleitung. Bei Bautätigkeiten im Bereich der Leitung oder des Bauwerkes ist 1. Planauskunft bei der WSW Energie & Wasser AG einzuholen und 2. sind Bautätigkeiten nur nach Rücksprache mit Herrn Kleemann (Tel. 0202/569-2379) oder Herrn Meger (0202/569-2304) zu tätigen.</p> <p>Schreiben vom 17.09.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>„[...] oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, früher (Wuppertaler Stadtwerke AG), die für die Energieversorgung und Stadt-Entwässerung zuständig ist. Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass <u>weder Bedenken noch Anregungen</u> zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung und zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig</p>	<p>Der Hinweis wird bereits beachtet. Der Leitungsverlauf ist in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Bergische Trinkwasser Verbund-GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal deren Betriebsführung der WSW Energie & Wasser AG obliegt, nehmen wir wie folgt Stellung: Der Fachbereich 12/32 Wasseraufbereitung, Behältermanagement teilt mit: In unmittelbarer Nähe der von der Änderung betroffenen Gebiete, liegen der Stolleneingang zum Brunsbachschacht zur Rohwassertransportleitung und das dazugehörige Begleitkabel der Nachrichtentechnik zwischen der Kerspetalsperre und dem Wasserwerk Herbringhausen. Bei etwaigen Bauarbeiten muss die Zugänglichkeit zum Stolleneingang jederzeit uneingeschränkt möglich sein. Bei Bohrungen in das Erdreich - z.B. für Erdwärme - oder anderen tiefgreifenden Erdbauarbeiten ist dies unbedingt zu berücksichtigen. Bei Bautätigkeiten im Bereich der Leitung oder des Bauwerkes ist 1. Planauskunft bei der WSW Energie & Wasser AG einzuholen und 2. sind Bautätigkeiten nur nach Rücksprache mit Herrn Kleemann (Tel. 0202/569-2379) oder Herrn Meger (0202/569-2304) zu tätigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen erfolgen im nachfolgenden Planungsverfahren.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
12	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn Schreiben vom 17.09.2020 (frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„[...] für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. In Hückeswagen, B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“, ist die Erschließung eines neuen Wohngebiets vorgesehen. Betroffen sind zwei Teilflächen: Im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Die Gemeinden haben nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.</p> <p>Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Hückeswagen wurde bereits mit Email vom 31.01.2019 über das o.g. vermutete Bodendenkmal und das Erfordernis einer Prüfung der denkmalrechtlichen Relevanz in Kenntnis gesetzt. Mit Email vom 19.02.2019 wurde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) daraufhin seitens des Stadtplanungsamtes mitgeteilt, dass der Bergwerksstollen bei der Stadt Hückeswagen bereits bekannt sei. Dies wird gleichfalls durch einen Zeitungsartikel in der Hückeswagener Zeitung vom 14.11.2018 untermauert, in welchem der Bauamtsleiter der Stadt Hückeswagen, Herr Schröder, bestätigt, dass ein solcher Stollen eventuell denkmalrechtliche Relevanz habe.</p> <p>Daher ist unverständlich, wieso die Informationen zum historischen Bergwerk nicht unter Punkt „4.7 Denkmalschutz-Bodendenkmalpflege, sondern an anderer Stelle aufgeführt werden. Eine entsprechende Abwägung im Bauleitplanverfahren unter bodendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten ist insofern nicht erfolgt.</p>	<p>entsprechend gewürdigt.</p>	

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>II. Wer ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Das Nähere ist durch die Untere Denkmalbehörde in einem Verwaltungsakt gem. § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu regeln. Gleichfalls bedarf es hierzu einer Grabungserlaubnis. Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW ist die Obere Denkmalbehörde (hier: Oberbergischer Kreis). Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen beizufügen. Die Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidung im Benehmen mit dem LVR-ABR (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW). Im Auftrag der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbh & Co. KG führte das Institut für Bergbau Boden und Bauwerk (IBL) Untersuchungen zur geotechnisch markscheiderischen Bewertung einschließlich Grubenbildeinsichtnahme durch. Archäologische Gesichtspunkte, und insoweit bodendenkmalpflegerische Untersuchungen, blieben dabei gänzlich außer Acht. Vielmehr wird auf S. 18 bis 20 des Vorentwurfs zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“ beschrieben, dass an den relevanten Stellen („Mundloch/Rösche und „Stollen/Stollenmundloch) Baggerarbeiten zur Untersuchung durch das IBL stattgefunden haben. Dabei kam es zu einer „vollständige[n] Auskofferung der hier beschriebenen Relikte“ (S. 19). Dem zu dieser Maßnahme gehörigen Bericht „Erkundung Stollen - Abschlussbericht“ durch die Firma IBL ist zu entnehmen, dass u. a. organische Ablagerungen und „alte Hölzer (S. 5 des Berichts) beobachtet wurden. Auf Grundlage dieser Unterlagen ist eindeutig festzumachen, dass im Bereich des vermuteten Bodendenkmals eine massive Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz ohne jegliche fachgerechte Do-</p>	<p>Dem wurde gefolgt. Der genannte Bereich wurde nach gutachterlicher Prüfung und in Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege als Bodendenkmal gesichert und von der geplanten Bebauung ausgespart.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>kumentation und Bergung durch eine archäologische Fachkraft stattgefunden hat.</p> <p>Wie dem Vorentwurf samt zugehöriger Unterlagen zu entnehmen ist, haben bereits im Zuge der Erstellung des Gutachtens durch das Institut für Bergbau, Boden und Bauwerke (IBL) massive Bodeneingriffe an der betreffenden Stelle augenscheinlich sowohl ohne entsprechende Verfügung nach § 29 DSchG NRW als auch ohne Grabungsgenehmigung nach § 13 DSchG NRW der Oberen Denkmalbehörde, mindestens jedoch ohne die gesetzlich vorgeschriebene Benehmensherstellung mit dem LVR-ABR, stattgefunden. Entsprechende Anträge zur Benehmensherstellung liegen dem LVR-ABR indes nicht vor.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch das bisherige Vorgehen der Stadt Hückeswagen insbesondere dem Abwägungsgebot aus § 1 BauGB sowie dem Planungsleitsatz aus § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW, trotz entsprechender Hinweise hinsichtlich der denkmalrechtlichen Bedeutung des Bergwerkstollen durch das LVR-ABR, massiv zuwidergehandelt wurde. Weiterhin erfolgten im Bereich des Bodendenkmals weitreichende Erdingriffe, ohne dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorhaben aus § 29 DSchG NRW im Vorfeld wissenschaftlich untersucht, Funde geborgen und die Dokumentation der Befunde sichergestellt wurden. Vielmehr wurden durch bodendenkmalpflegerisch unsachgemäße Baggerarbeiten Teile des vermuteten Bodendenkmals unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Bei der derzeitigen Sachlage bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht daher grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Das laufende Verfahren ist daher auszusetzen, bis folgende 2 Punkte durchgeführt wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestandsaufnahme durch eine archäologische Fachfirma zur Klärung der Ausmaße von Zerstörung und potentieller Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals 		

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Prüfung, wie es zur Zerstörung des vermuteten Bodendenkmals kommen konnte.</p> <p>Hierzu ist nunmehr eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen. Die archäologische Befundsituation in diesem o.g. Plangebiet ist durch eine Sachverhaltsermittlung zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.</p> <p>Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich</p>	<p>Dem wurde gefolgt (siehe oben). Das Bodendenkmal wird als Schutzgut „Kulturgut“ im Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits entsprechend gewürdigt.</p> <p>Die Hinweise wurden beachtet.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Untersuchungen dann umgehend zukommen lassen.“</p> <p><i>Hinweis: Die nachfolgenden Stellungnahmen vom 25.06.2021 und 02.07.2021 erfolgten noch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben</i></p> <p>Schreiben vom 25.06.2021</p> <p>In Hückeswagen ist die Entwicklung eines neuen Wohngebiets vorgesehen. Im Vorfeld haben bereits Untersuchungen/Recherchen durch archaeologie.de stattgefunden, die zu einer Umplanung zwecks Erhalt des Bodendenkmals „Bergwerk am Wegerhof“ führten. Aufgrund der weiterhin bestehenden Befunderwartung für die restliche Fläche war eine arch. Sachverhaltsermittlung nötig.</p> <p>Diese wurde im Juni dieses Jahres durch die arch. Fachfirma archaeologie.de durchgeführt (OV 2021/1049). Dabei wurden insgesamt 4 Suchschnitte angelegt, in denen keine archäologisch relevanten Befunde oder Funde angetroffen wurden. Auch in Sondage Stelle 5 im Bereich des möglichen weiteren Mundlochs wurden keine arch. Strukturen beobachtet. Als Ergebnis lässt sich also festhalten, dass keine weiteren Anhaltspunkte für bergbauliche Aktivitäten wie Pingenfelder o.a. auf der Planfläche außerhalb des bereits bekannten Bodendenkmals „Bergwerk am Wegerhof“ vorliegen.</p> <p>Da im Süden des Bodendenkmals entsprechend der Bestandsaufnahme durch die Firma archaeologie.de weiterhin mit Befunden im Bereich des teilweise ausgekofferten Stollens zu rechnen ist, besteht in diesem Be-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung erfolgt im nachfolgenden Planungsverfahren.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>reich eine konkrete Befunderwartung. So ist damit zu rechnen, dass sich beispielsweise Reste der Rösche wie Holzfragmente öder Verfüll-Sedimente erhalten haben. Da entsprechend des uns vorliegenden B-Plan-Entwurfs im Süden eine Bebauung vorgesehen ist, ist in diesem Bereich eine Begleitung der in diesem Bereich geplanten Erdeingriffe durch eine arch. Fachfirma nötig. Sollten im direkten Umfeld des Bodendenkmals weitere Erdeingriffe geplant sein, sind diese archäologisch zu begleiten [...].</p> <p>Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Planfläche im direkten Umfeld paläontologische Funde gemacht wurden. Demnach ist nicht auszuschließen, dass auch im Plangebiet fossilführende Schichten aus dem Mitteldevon angetroffen werden. Diese unterliegen ebenso wie archäologische Funde der Meldepflicht. Insofern ist eine Baubeginnanzeige an Frau Prof. Dr. Gerlach (renate.gerlach@lvr.de) und den Geologischen Dienst (palaeontologie@gd.nrw.de) zu richten.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen bestehen gegen die vorliegende Planung aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine weiteren Bedenken.</p> <p>Schreiben vom 02.07.2021</p> <p>im Vorfeld der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wurde durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 17.09.2020 für das o.g. Plangebiet eine Sachverhaltsermittlung angeregt Hierzu wurde durch Sie eine archäologische Fachfirma mit der Durchführung beauftragt. Die hierfür notwendigen Maßnahmen wurden vom 09.06.2021 bis 14.06.2021 durchgeführt. Das Ergebnis hierzu liegt uns zwischenzeitlich vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung erfolgt im nachfolgenden Planungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Hinsichtlich der archäologischen Bewertung des Ergebnisses und der daraus resultierenden erforderlichen weiteren Vorgehensweise verweise ich auf das beigefügte Gutachten.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Die erforderlichen archäologischen Maßnahmen in dem in der Anlage benannten Konfliktbereich [...] wären durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.</p> <p>Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht: „Die bauliche Nutzung innerhalb der archäologischen Konfliktflächen des Plangebietes ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hückeswagen und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.“</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf wurde eine entsprechende Textfestsetzung 10 mit folgendem Inhalt ergänzt: „Im Baugebiet WA1 ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in dem als Bodendenkmal-Verdachtsfläche gekennzeichneten Bereich die Errichtung baulicher Anlagen nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit - wie vorgesehen - von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.</p> <p>Für das übrige Plangebiet verweise ich auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, hierfür folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hückeswagen und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.“</p> <p>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist der entsprechende Hinweis bereits enthalten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>13</p>	<p>Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement Regionalzentrum Neuss Liegenschaften Collingstraße 2, 41460 Neuss Schreiben vom 01.10.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>[...] Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Über die Lage unseres vorhandenen Steuerkabels erhalten Sie durch unsere Planauskunft Neuss eine gesonderte Nachricht. Grundsätzlich ist die Bebauungsplanung aber unkritisch, da sich auch zukünftig die Steuerkabeltrasse und der KVZ im öffentlichen Grünflächenbereich befinden wird. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten in diesem Bereich sind unsere Herren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	Jörg Zymek, Tel. 0202-242978-2422, und Helmut Ebbinghaus, Tel. 0202-242978-2421, in die Planungen der Bautätigkeiten einzubeziehen.	men. Die Ausführung erfolgt im nachfolgenden Planungsverfahren.	
14	<p>Wupperverband Untere Lichtenplatzer Str.100 42289 Wuppertal Schreiben vom 02.11.2021 (förmliche Beteiligung)</p> <p>[...] Der Brunsbach wurde in der Vergangenheit durch vielfältige städtebauliche Nutzungen weitgehend naturfern ausgebaut und durch im Wesentlichen kommunale Einleitungen hydraulisch überlastet. Es bestehen bereits im heutigen Zustand Überschwemmungsrisiken, da der Bach in ein Korsett gelegt wurde und gleichzeitig die Nutzungen nah bis an den Bach gebaut wurden. Somit hat sich die Situation durch fortlaufende Bebauungen, Flächenversiegelungen und Einengungen/Verbauungen des Gewässers im Laufe der Zeit stetig weiter verschlechtert und verschärft. Auch die Wasserbehörde hat auf die Überlastungssituation durch Einleitungen bereits hingewiesen.</p> <p>Bisher liegen nach unserer Kenntnis keine konkreten Maßnahmen-Konzepte zur Verbesserung dieser Gewässer-/Abflusssituation vor. Daher werden wir als Wupperverband Gespräche mit der Stadt Hückeswagen und der Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises zu der Aufstellung eines möglichen Hochwasser-Konzeptes aufnehmen.</p> <p>Im Rahmen der aktuell vorliegenden Planungsentwürfe (Bebauungsplan 78 - Eschelsberg und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist es angedacht, zusätzliche Flächen zu versiegeln und das hier abfließende Regenwasser über ein RRB (gedrosselt bis zu einem 2-jährlichen Ereignis) zurückzuhalten. Ohne weitergehende Maßnahmen können sich hier-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das genannte Regenrückhaltebecken (RRB) im Bereich des nördlichen angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ wurde in enger Abstimmung mit den zuständigen Fach-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Beteiligter, Stellungnahme (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>durch weitere Verschärfungen, insbesondere bei größeren Ereignissen (also größer als 2-jährlich) für die Unterlieger im Einzugsgebiet ergeben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der immer häufiger und in Ihrer Ausprägung intensiver auftretenden Starkregen-/Hochwasserereignisse. Zuletzt führt uns das Ereignis am 14.07.2021 sehr deutlich vor Augen, dass hier ein Umdenken gefragt ist.</p> <p>Aus Sicht des Wupperverbandes ist daher ein maximaler technisch machbarer aber verhältnismäßiger und zumutbarer Rückhalt in der neu zu versiegelnden Fläche anzustreben.</p> <p>Zum Beispiel empfehlen wir für die vorliegenden Planentwürfe alle Möglichkeiten der Rückhaltung und Pufferung von Wasser in der Fläche, also am Ort der Entstehung, auszuschöpfen. Nach dem Prinzip "Schwammstadt" sollten hier private und öffentliche Flächen und auch der Straßenraum zur Niederschlagswasserbewirtschaftung herangezogen werden. Geeignete Maßnahmen sind hier z.B. Gründächer und miteinander verbundene unterirdische Schotterkörper unter Stadtbäumen.</p> <p>Darüber hinaus sollten temporäre Überflutungsflächen und definierte Fließwege berücksichtigt werden.</p>	<p>behörden geplant und ausreichend dimensioniert. Weitergehende Möglichkeiten der Rückhaltung und Pufferung von Wasser in der Fläche wurden im Bebauungsplan bereits durch Einschränkungen im Maß der baulichen Nutzung und geeignete grünordnerische Festsetzungen ausgeschöpft.</p>	